

Brüssel, 16. Februar 2022

## Briefing

# Unternehmen in die Pflicht nehmen - das EU-Lieferkettengesetz

Nach mehreren Verzögerungen wird die Europäische Kommission am 23. Februar das Paket "Gerechte und nachhaltige Wirtschaft" vorlegen, das einen Legislativvorschlag zur nachhaltigen Unternehmensführung (bekannt als EU-Lieferkettengesetz) und eine Mitteilung über menschenwürdige Arbeit weltweit beinhaltet.

## Was sind die wichtigsten Elemente, auf die man im Vorschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz achten sollte?

### Die Grundlagen

Der Vorschlag verpflichtet die von ihm erfassten Unternehmen, Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt und verantwortungsvolle Unternehmensführung in ihren Lieferketten und Betrieben zu ermitteln, zu bewerten und anzugehen. Das Gesetz soll Sorgfaltspflichten gesetzlich verankern, die von der EU und allen EU-Mitgliedstaaten 2011 mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und angenommen wurden.

### Anwendungsbereich

Eine der umstrittensten Fragen ist, welche Unternehmen verpflichtet sein werden, eine menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Kommission entgegen den ursprünglichen Plänen KMU (d. h. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und weniger als 50 Millionen Umsatz) ganz ausnehmen könnte. Dies würde ein großes Schlupfloch schaffen, da 99 Prozent der in Europa tätigen Unternehmen KMU sind. Es wird erwartet, dass Unternehmen mit einer Größe zwischen 250 und 500 Beschäftigten, die in Hochrisikosektoren tätig sind, unter die Regelung fallen sollen.

Der europäische Vorschlag im Vergleich zum deutschen Gesetz: Im Vergleich zum deutschen Lieferkettengesetz würde der Vorschlag trotzdem noch viel mehr Unternehmen betreffen, da die deutschen Rechtsvorschriften ab 2023 nur für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten gelten.

Der Gesetzesvorschlag der Kommission im Vergleich zum Standpunkt des Europäischen Parlaments: Verglichen mit den Forderungen des Europäischen Parlaments wäre das jedoch eine Enttäuschung: In einem im März 2021 von allen großen Fraktionen, einschließlich der Vertreter von CDU und FDP, angenommenen Bericht wird gefordert, dass das europäische Gesetz für alle KMU in Hochrisikosektoren sowie für börsennotierte KMU gelten soll. Dieser Risikoansatz ist in der Tat entscheidend: Das Menschenrechtsrisiko hängt nicht immer mit der Unternehmensgröße zusammen, sondern oft mit dem jeweiligen Wirtschaftszweig.

### Reichweite der Lieferkette

Ein weiteres Schlüsselement, auf das man achten sollte, ist die Frage, wie weit die Verpflichtungen in der Lieferkette reichen werden. Es wird erwartet, dass der Kommissionsvorschlag Anforderungen einführen wird, die für die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens gelten, vom Anfang bis zum Ende.

Der europäische Vorschlag im Vergleich zum deutschen Gesetz: Auch hier bedeutet das, dass der EU-Vorschlag im Vergleich zum deutschen Gesetz ehrgeiziger wird. Nach deutschem Gesetz reicht es, wenn Unternehmen sich auf ihre direkten Zulieferer konzentrieren. Wenn es um Akteure geht, die weiter unten in der Lieferkette stehen, sind Maßnahmen nur erforderlich, wenn ein Unternehmen auf Risiken aufmerksam gemacht wird.

Der Gesetzesvorschlag der Kommission im Vergleich zum Standpunkt des Europäischen Parlaments: In dieser Frage scheint sich der Kommissionsvorschlag an den Forderungen des Europäischen Parlaments zu orientieren. Im Bericht vom März 2021 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen stimmten die Abgeordneten für Regeln, die für die gesamte Wertschöpfungskette gelten.

## Umwelt- und Klimaverpflichtungen

Mehrere Medien haben vor Kurzem berichtet, dass die Kommission den Klimaschutz möglicherweise ganz aus dem Vorschlag streichen wird. Ursprünglich sollte das Sorgfaltspflichtgesetz durch Pflichten der Unternehmensleitung ergänzt werden, die unter anderem die Festlegung einer Nachhaltigkeitsstrategie und die Verantwortung der Unternehmensleitung für die Verringerung der Klimaemissionen vorsehen. Aufgrund des starken Widerstands der Industrie, insbesondere der nordischen Länder, gegen derartige

Änderungen der Corporate-Governance-Strukturen wird dieser Teil des Vorschlags jedoch wahrscheinlich nicht in den Vorschlag aufgenommen werden.

Die Diskussion scheint sich auch auf die Sorgfaltspflichten ausgeweitet zu haben: Werden die Unternehmen verpflichtet sein, ihre Klimaauswirkungen zu bewerten und entsprechend zu handeln? Es scheint, dass sich die Sorgfaltspflicht nur auf die Auswirkungen auf die Umwelt im engeren Sinne beziehen wird.

Der europäische Vorschlag im Vergleich zum deutschen Gesetz: Das deutsche Gesetz schweigt zum Thema Klima und spricht nur am Rande von Umweltauflagen, indem es drei Konventionen und den Schutz von Land, Wasser und Luft aufführt, wenn es um Auswirkungen auf die Menschenrechte geht. Berichten zufolge wird der Kommissionsvorschlag wahrscheinlich noch weitergehen, aber immer noch ohne viel oder gar keine Ausführungen speziell zum Thema Klima.

Der Gesetzesvorschlag der Kommission im Vergleich zum Standpunkt des Europäischen Parlaments: Das Europäische Parlament hingegen möchte hingegen, dass Umwelt- und Klimaauswirkungen umfassend abgedeckt werden. So vertritt es die Auffassung, dass Unternehmen Risiken im Zusammenhang mit der Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen, Entwaldung und anderen Auswirkungen auf das Klima, die Luft-, Boden- und Wasserqualität, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, die biologische Vielfalt und Ökosysteme berücksichtigen müssen.

## Haftung

Das vielleicht umstrittenste Element ist die Frage, was geschehen soll, wenn Unternehmen die neuen Vorschriften nicht einhalten oder wenn ihr Sorgfaltspflichtprozess nicht wirksam ist, um Menschenrechts- oder Umweltschäden zu verhindern. Die Europäische

Kommission hat von Anfang an erklärt, dass sie sowohl Verwaltungssanktionen als auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Haftung prüft. Letzteres würde bedeuten, dass die Opfer ein europäisches Unternehmen in Europa leichter vor Gericht bringen könnten, wenn ihre Rechte verletzt werden. Es ist zu erwarten, dass dieses Thema innerhalb der Europäischen Kommission bis zuletzt heftig diskutiert wird. Im Moment deutet der Justizkommissar Didier Reynders an, dass die Kommission weiterhin Haftungsklauseln plant.

Der europäische Vorschlag im Vergleich zum deutschen Gesetz: Aufgrund der Industrielobby und der Haltung der CDU-CSU sieht das deutsche Gesetz keine Haftungsklauseln vor. Dies wurde von Organisationen der Zivilgesellschaft heftig kritisiert, da das bedeutet, dass der Zugang zum Recht für die Opfer nicht gewährleistet ist. Es bleibt auch hinter dem bestehenden französischen Lieferkettengesetz zurück, das mehr Möglichkeiten für Unternehmen schafft, vor nationalen Gerichten zur Verantwortung gezogen zu werden.

Der Gesetzesvorschlag der Kommission im Vergleich zum Standpunkt des Europäischen Parlaments: Die Notwendigkeit einer zivilrechtlichen Haftung zusätzlich zu den Verwaltungssanktionen, um den Zugang zur Justiz zu verbessern, ist eine der Hauptforderungen des Europäischen Parlaments. Laut seinem Bericht sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie über eine Haftungsregelung verfügen, nach der Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Recht für Schäden haftbar gemacht werden können, die sich aus potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Umwelt oder die verantwortungsvolle Staatsführung ergeben und die sie oder die ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht oder zu ihnen beigetragen haben.

### Importverbot für Produkte aus Zwangsarbeit

Am 15. September 2021 kündigte die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, an, dass sie Produkte, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Binnenmarkt verbieten wird. Dies war das Ergebnis einer [intensiven Kampagne der Grünen-EFA-Fraktion](#) für ein solches Importverbot. Doch seit der Ankündigung war die Kommission mit internen Streitigkeiten darüber beschäftigt, wie dies zu konkretisieren sei und ob eine Art Verbot von Zwangsarbeit in den Vorschlag zum EU-Lieferkettengesetz aufgenommen werden solle.

Nun ist jedoch bestätigt, dass dies nicht der Fall sein wird. Stattdessen wird das Importverbot für Produkte aus Zwangsarbeit, wie vom Europäischen Parlament gefordert, als separates Instrument entwickelt werden. Weitere Einzelheiten werden voraussichtlich am 23. Februar in der Mitteilung über menschenwürdige Arbeit weltweit bekannt gegeben.